Deloitte.

URL: http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/private-einkommensteuer/fg-muenster-halbabzugsverbot-fuer-veraeusserungsverluste.html

25.02.2011

Private Einkommensteuer

FG Münster: Halbabzugsverbot für Veräußerungsverluste

Sachverhalt
Die Klägerin veräußerte mit Vertrag vom 27.12.2002 ihre GmbH-Beteiligung und machte in der Einkommensteuererklärung 2002 einen Veräußerungsverlust in voller Höhe (23.000 Euro) geltend gemäß § 17 EStG (Anschaffungskosten abzgl. Veräußerungserlöse). Das Finanzamt berücksichtigte unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens lediglich einen Verlust von 11.500 Euro. Der hiergegen eingelegte Einspruch blieb erfolglos.

Entscheidung
Das Finanzamt ist zu Recht davon ausgegangen, dass auf den von der Klägerin realisierten Veräußerungsverlust von 23.000 Euro das Halbeinkünfteverfahren anzuwenden ist mit der Folge, dass der Verlust steuerlich nur zur Hälfte berücksichtigungsfähig ist (§ 17 Abs. 1, 2 EStG iVm §§ 3 Nr. 40, 3c Absatz 2 EStG).

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war. Im Streitfall ist der Veräußerungspreis von insgesamt 2.000 Euro lediglich in Höhe von 1.000 Euro steuerpflichtig (§ 3 Nr. 40 Buchst. c EStG). Die Anschaffungskosten der veräußerten Anteile betragen insgesamt 25.000 Euro und sind lediglich in Höhe von 12.500 Euro abzuziehen (§ 3c Abs. 2 Satz 1 EStG). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den BFH-Urteilen vom 25.06.2009, 14.07.2009 sowie dem BFH-Beschluss vom 18.03.2010. In diesen Entscheidungen hat der BFH streng nach dem Wortlaut des § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG lediglich entschieden, dass das Halbabzugsverbot zumindest dann nicht anzuwenden sei, wenn dem Steuerpflichtigen keine nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreien Einnahmen zuflössen, denn der wirtschaftliche Zusammenhang mit lediglich zur Hälfte anzusetzenden Einnahmen fehle. Der Erwerbsaufwand sei dann in vollem Umfang abziehbar. Dies entspreche dem Gesetzeszweck des Halbabzugsverbots, eine Doppelbegünstigung auszuschließen.

Ein solcher Fall ist vorliegend jedoch nicht gegeben, denn die Klägerin hat Einnahmen (Veräußerungspreise) erhalten. Mit dem Zufluss dieser zur Hälfte steuerfreien Einnahmen ist das Halbabzugsverbot auf die Anschaffungskosten i. S. des § 3c Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz EStG anzuwenden. Eine Bagatellgrenze enthält das Gesetz nicht, eine verhältnismäßige Aufteilung ist nach dem Gesetzeswortlaut nicht möglich.

Die Anwendung des in § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG geregelten Halbabzugsverbot verstößt bei den hier zu beurteilenden Einnahmen nicht gegen die Verfassung. Dass sich die bei erzielten Wertsteigerungen für den Steuerpflichtigen günstige Regelung in Verlustfällen ungünstig auswirkt, ist auf Grund der unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung bestehenden Typisierungs- und Pauschalierungsbefugnis des Gesetzgebers nicht zu beanstanden. Auch unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgebotes des Art. 3 GG ist der Gesetzgeber nicht gehalten, allen Besonderheiten jeweils durch Sonderregelungen Rechnung zu tragen. Schließlich liegt auch kein Verstoß gegen die verfassungsrechtlich gebotene Einkommensbesteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit vor. Verfassungsrechtlich ist der Gesetzgeber nicht gehalten, Verluste, die aus der Veräußerung einer im Privatvermögen gehaltenen Beteiligung resultieren, steuerlich in vollem Umfang zu berücksichtigen (vgl. FG Düsseldorf, Urteil vom 09.07.2010).

Das Revisionsverfahren ist vor dem BFH anhängig: IX R 4/11.

Betroffene Norm
§ 17 EStG, § 3 Nr. 40 Buchst. c EStG, § 3c Abs. 2 EStG
Streitjahr 2002

Fundstelle
Finanzgericht Münster, Urteil vom 15.12.2010, 10 K 2061/05 E, BFH-anhängig: IX R 4/11

Weitere Fundstellen

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 09.07.2010, 1 K 337/07 E, Revision anhängig: IX R 49/10
Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 14.04.2010, 2 K 2190/07 F, Revision anhängig: IX R 31/10, siehe ausführlicher in den Deloitte Tax-News
BFH, Urteil vom 25.06.2009, IX R 42/08, BStBl II 2010, S. 220, siehe Zusammenfassung in den Deloitte Tax-News
BFH, Urteil vom 14.07.2009, IX R 8/09, BFH/NV 2010, S. 399
BFH, Beschluss vom 18.03.2010, IX B 227/09, BStBl II 2010, S. 627, siehe ausführlicher in den Deloitte Tax-News

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.